

Kassel, im April 2016

Gemeinsame Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen der Aktionäre Jörg Höhne und Karl-Walter Freitag

Unserer Gesellschaft sind innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) Anträge der Aktionäre Jörg Höhne und Karl-Walter Freitag übersandt worden. Diese Anträge sind in ihrem jeweiligen Wortlaut nach Maßgabe von § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG über die Internetseite unserer Gesellschaft zugänglich gemacht worden.

Die Gegenanträge beziehen sich auf die im Bundesanzeiger am 30. März 2016 bekannt gemachten Tagesordnungspunkte 3 und 4 der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2016.

Die Verwaltung hält an ihren am 30. März 2016 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen fest.

Zu den Anträgen von Herrn Jörg Höhne und Herrn Karl-Walter Freitag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hält die Anträge für unbegründet.

In den genannten Punkten vermögen wir keine Versäumnisse in der Verwaltung der Gesellschaft zu erkennen, aufgrund derer Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu entlasten wären.

Im Einzelnen:

- **Entwicklungen und Perspektiven der K+S Gruppe**

Zu den aktuellen Entwicklungen und Perspektiven der K+S Gruppe hat der Vorstandsvorsitzende Norbert Steiner zuletzt in einem ausführlichen Interview Stellung genommen, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.k-plus-s.com veröffentlicht ist, und auf das an dieser Stelle verwiesen sei. Das Interview geht auf die von Herrn Freitag angesprochenen Aspekte der Aktienkursentwicklung, den Wechsel in den MDAX sowie die Erwartungen für 2016 ein und gibt einen Ausblick auf die Langfristperspektive der Gesellschaft.

- **Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Meiningen**

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Meiningen wegen des Verdachts der gemeinschaftlich begangenen Gewässerverunreinigung mit unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Abfällen, in dem die Staatsanwaltschaft Anklage u. a. gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Ralf Bethke sowie den Vorstandsvorsitzenden Norbert Steiner erhoben hat, bezieht sich ausschließlich auf Vorgänge aus den Jahren 1999 bis 2007. Diese Vorgänge fallen nicht in den Entlastungszeitraum der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2016.

Die Angeschuldigten und das Unternehmen haben zurzeit Gelegenheit, zu der Anklage Stellung zu nehmen. Danach wird das Landgericht entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist.

Die fortlaufende Prüfung unter Beteiligung externer Berater hat ergeben, dass nach den einzuhaltenden Grundsätzen Rückstellungen für in den Raum gestellte Verfallszahlungen nicht zu bilden waren und bis zum heutigen Tag auch nicht zu bilden sind.

▪ **Verweigerung der Entlastung nur des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Der Aufsichtsrat arbeitet und versteht sich als einheitliches Gremium. Eine Einzelabstimmung hat – auch wenn im Ergebnis Einzelentlastung erteilt wird – die Wirkung eines Misstrauensvotums. Für ein solches Misstrauensvotum besteht mit Blick auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Meinungen nicht der geringste Anlass. Es gilt die Unschuldsvermutung. Vorverurteilungen sind fehl am Platz.

K+S Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kassel

Vorstand und Aufsichtsrat